

# RS Vwgh 2014/8/21 Ra 2014/11/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.2014

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Führerscheinggesetz

## Norm

FSG 1997 §7 Abs4;

StGB §156c Abs1;

StGB §46 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):Ra 2014/11/0012 E 21. August 2014

## Rechtssatz

Die Entscheidung des Strafgerichtes, den Vollzug einer zeitlichen Freiheitsstrafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests gemäß § 156c Abs. 1 StGB zu bewilligen, ist, nicht zuletzt dann, wenn es im Anschluss an diesen Hausarrest zu einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft kommt, für die Verkehrszuverlässigkeitsprognose nach § 7 Abs. 4 FSG 1997 zwar nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ist aber immerhin ein Indiz dafür, dass der Betroffene, wie die Kriterien des § 156c StGB zeigen, bereits Anzeichen für eine Reintegration aufweist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014110007.L04

## Im RIS seit

29.08.2014

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)